

Gemeinsamer Bericht gem. § 293 a AktG

**des Vorstands der
Infineon Technologies Aktiengesellschaft, München,**

und

**der Geschäftsführung der
Comneon Verwaltungsgesellschaft mbH
(demnächst firmierend als „Comneon GmbH“), Nürnberg,**

**zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 10. November 2005
zwischen der Infineon Technologies Aktiengesellschaft, München,
und der Comneon Verwaltungsgesellschaft mbH, Nürnberg**

Die Infineon Technologies Aktiengesellschaft („**Infineon**“) hält zum Tag der Erstattung dieses Berichts sämtliche Anteile am Stammkapital der Comneon Verwaltungsgesellschaft mbH (demnächst firmierend als „Comneon GmbH“)(„**Gesellschaft**“).

Infineon hat mit der Gesellschaft am 10. November 2005 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) abgeschlossen; auch zu diesem Zeitpunkt war Infineon bereits alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft.

Der Inhalt des Vertrages ist im Wesentlichen folgender:

- Die Gesellschaft unterstellt ihre Leitung Infineon. Infineon ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- Infineon übernimmt ab dem 1. Oktober 2005 von der Gesellschaft den Jahresüberschuss, der ohne Gewinnabführung entstehen würde, jedoch vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und vorbehaltlich der Auflösung oder Bildung von freien Rücklagen wie nachfolgend beschrieben.
- Die Gesellschaft darf mit Zustimmung von Infineon freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 HGB) nur insoweit bilden, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sie sind auf Verlangen von Infineon aufzulösen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor Beginn des Vertrages gebildeten freien Rücklagen und von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB ist ausgeschlossen.
- Infineon gleicht einen bei der Gesellschaft etwa entstehenden Jahresfehlbetrag aus, sofern dieser nicht durch die Entnahme von während der Vertragsdauer gebildeten freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) gedeckt werden kann; hierfür gelten § 302 Abs. 1, 3, 4 AktG entsprechend.
- Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages ist, dass ihm die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und die Hauptversammlung von Infineon zu-

stimmen und dass er im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird. Der Vertrag tritt – mit Ausnahme des Weisungsrechts - rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft und hat zunächst eine feste Vertragsdauer bis zum Ablauf des 30. September 2011. Wird er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zu diesem Termin gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit sechsmonatiger Frist jeweils zum Geschäftsjahresende der Gesellschaft gekündigt werden kann.

Die Gesellschafter der Gesellschaft werden am 16. November 2005 über die Zustimmung zu diesem Vertrag befinden. Die Zustimmung der Aktionäre von Infineon wird Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Februar 2006 sein. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass beiden Versammlungen dieser Bericht vorliegt.

Da die Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH besteht und alle Anteile der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft unmittelbar von Infineon gehalten werden, sind Regelungen über einen Ausgleich oder eine Abfindung für außenstehende Aktionäre entsprechend §§ 304, 305 AktG im Vertrag nicht erforderlich.

Aus dem gleichen Grund ist eine Prüfung des Vertrages durch einen Vertragsprüfer entsprechend § 293 b AktG nicht erforderlich.

Die Gesellschaft ist derzeit noch eine der beiden persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Comneon GmbH & Co. oHG („**Comneon oHG**“); sie verfügt nicht über einen eigenen operativen Geschäftsbetrieb. Die andere persönlich haftende Gesellschafterin der Comneon oHG ist Infineon. Die Comneon oHG ist innerhalb des Infineon-Konzerns im Geschäftsbereich „COM“(Kommunikation) für die sog. „Protocol Stack“-Software zuständig. Sie erforscht, entwickelt, fertigt und vertreibt diese Software für elektronische Bauelemente und elektronische Systeme für die drahtlose Kommunikation und erbringt damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen.

Im Zusammenhang mit dem Abschluß des Vertrages ist vorgesehen, dass Infineon seine Beteiligung an der Comneon oHG in die Gesellschaft einbringt. Folgen dieser Einbringung sind zum einen das Erlöschen der Comneon oHG, zum anderen das

Anwachsen ihres gesamten Geschäfts bei der Gesellschaft. Das derzeitige Geschäft der Comneon oHG wird anschließend von der Gesellschaft weitergeführt. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft in „Comneon GmbH“ umfirmieren. Zugleich wird die Satzung der Gesellschaft an die Erfordernisse einer nicht mehr bloß verwaltend sondern selbst operativ tätigen Gesellschaft angepasst.

Aufgrund des Vertrages werden Gewinne und Verluste der Gesellschaft Infineon handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Hinsichtlich der laufenden Besteuerung des Comneon-Geschäfts war dies bei wirtschaftlicher Betrachtung auch bisher bereits der Fall, da die Erträge der Comneon oHG als der Trägerin des Comneon-Geschäfts auf der Ebene ihrer Gesellschafter, also Infineon und der Gesellschaft, versteuert wurden. Anders ist die Situation bei der Gewerbesteuer, hinsichtlich derer die Comneon oHG selbst Steuersubjekt war. Nach der Anwachsung des Vermögens der Comneon oHG bei der Gesellschaft wird die Gesellschaft selbst Trägerin des Comneon-Geschäfts und als Kapitalgesellschaft im Hinblick auf die Besteuerung ihres Einkommens und auf die Gewerbesteuer selbst Steuersubjekt sein. Der Umstand, dass Gewinne und Verluste der Gesellschaft handels- und steuerrechtlich nunmehr Infineon zugerechnet werden, kann zu einer entsprechenden Steuerersparnis führen. In vollem Umfang kann sich diese Wirkung jedoch in jedem Fall erst nach der Anwachsung des Comneon-Geschäfts bei der Gesellschaft zeigen.

Infineon und Comneon werden zu der Frage, ob sich der Vertrag vom Beginn seines (rückwirkenden) Inkrafttretens am 1. Oktober 2005 an auch auf das im Wege der Anwachsung in die Gesellschaft gelangte Geschäft der Comneon oHG erstreckt, eine verbindliche Auskunft der Finanzbehörden einholen. Der Vertrag soll jedoch unabhängig vom Ausgang dieser Anfrage abgeschlossen werden.

Infineon sieht die Aktivitäten der Gesellschaft innerhalb des Gesamtspektrums der Geschäftstätigkeit des Infineon-Konzerns als wichtig an. Deshalb will Infineon die Chancen und Risiken aus diesem Geschäft übernehmen. Für die Gesellschaft ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da Infineon einen ggfs. entstehenden Verlust auszugleichen hat.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist mit dem von Infineon identisch.

Abgesehen von den von Infineon ggfs. zu übernehmenden Verlusten der Gesellschaft ergeben sich für die Aktionäre von Infineon aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung mangels außenstehender Aktionäre nicht geschuldet werden.

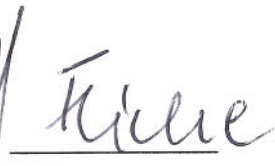

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für Infineon als auch für die Gesellschaft vorteilhaft ist.

München, den 10. November 2005

Nürnberg, den 11. November 2005

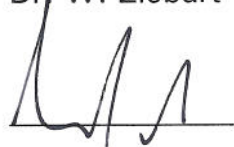
Infineon Technologies Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Comneon Verwaltungsgesellschaft mbH
Die Geschäftsführung




Dr. W. Ziebart

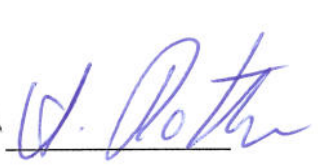
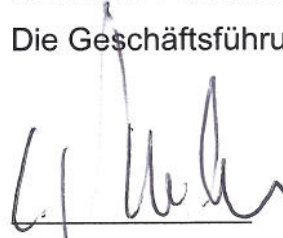
Peter J. Fischl



Kin Wäh Loh

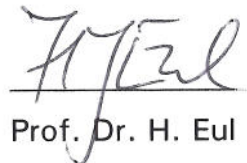


Peter Bauer



Christian Mucke

Andreas Rother



Prof. Dr. H. Eul